

TE Bvwg Erkenntnis 2022/7/13 W128 2247747-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.2022

Entscheidungsdatum

13.07.2022

Norm

B-VG Art133 Abs4

UG §143 Abs76

UG §59 Abs1 Z13

UG §79 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. UG § 143 heute
2. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2025
3. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025
5. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
6. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
7. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2023
8. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 19.05.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
9. UG § 143 gültig ab 01.01.2028 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
10. UG § 143 gültig von 30.07.2026 bis 31.12.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
11. UG § 143 gültig von 01.11.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2025
12. UG § 143 gültig von 25.07.2025 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
13. UG § 143 gültig von 02.07.2025 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025
14. UG § 143 gültig von 01.07.2025 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025

15. UG § 143 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
16. UG § 143 gültig von 20.05.2023 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2023
17. UG § 143 gültig von 01.10.2021 bis 19.05.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
18. UG § 143 gültig von 01.10.2021 bis 09.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
19. UG § 143 gültig von 10.09.2021 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
20. UG § 143 gültig von 28.05.2021 bis 09.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
21. UG § 143 gültig von 08.01.2021 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2021
22. UG § 143 gültig von 16.12.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020
23. UG § 143 gültig von 10.01.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2019
24. UG § 143 gültig von 15.08.2018 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
25. UG § 143 gültig von 15.08.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2018
26. UG § 143 gültig von 25.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
27. UG § 143 gültig von 17.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
28. UG § 143 gültig von 17.05.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
29. UG § 143 gültig von 05.04.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2018
30. UG § 143 gültig von 01.10.2017 bis 04.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
31. UG § 143 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
32. UG § 143 gültig von 07.11.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
33. UG § 143 gültig von 14.01.2015 bis 06.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
34. UG § 143 gültig von 03.08.2013 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2013
35. UG § 143 gültig von 12.07.2013 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2013
36. UG § 143 gültig von 24.05.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
37. UG § 143 gültig von 21.03.2013 bis 23.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2013
38. UG § 143 gültig von 01.03.2013 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2013
39. UG § 143 gültig von 12.01.2013 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2013
40. UG § 143 gültig von 06.06.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2012
41. UG § 143 gültig von 25.04.2012 bis 16.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
42. UG § 143 gültig von 31.03.2011 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2011
43. UG § 143 gültig von 31.12.2010 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
44. UG § 143 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
45. UG § 143 gültig von 01.01.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008
46. UG § 143 gültig von 21.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008
47. UG § 143 gültig von 05.12.2007 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2007
48. UG § 143 gültig von 10.06.2006 bis 04.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2006
49. UG § 143 gültig von 29.07.2005 bis 09.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2005
50. UG § 143 gültig von 31.07.2004 bis 28.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2004
51. UG § 143 gültig von 01.10.2002 bis 30.07.2004

1. UG § 59 heute

2. UG § 59 gültig ab 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025

3. UG § 59 gültig von 28.05.2021 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021

4. UG § 59 gültig von 01.10.2017 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017

5. UG § 59 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015

6. UG § 59 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009

7. UG § 59 gültig von 10.06.2006 bis 30.09.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2006

8. UG § 59 gültig von 01.01.2004 bis 09.06.2006

1. UG § 79 heute

2. UG § 79 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024

3. UG § 79 gültig von 28.05.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021

4. UG § 79 gültig von 01.10.2017 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017

5. UG § 79 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015

6. UG § 79 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013

7. UG § 79 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009

8. UG § 79 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2009

Spruch

,

W128 2247747-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN über die Beschwerde von XXXX vertreten durch MILCHRAHM STADLMANN Rechtsanwälte OG, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 1/1/3, gegen den Bescheid des Studienpräses der Universität Wien vom 12.05.2021, Zl. 79/29-20/21, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN über die Beschwerde von römisch 40 vertreten durch MILCHRAHM STADLMANN Rechtsanwälte OG, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 1/1/3, gegen den Bescheid des Studienpräses der Universität Wien vom 12.05.2021, Zl. 79/29-20/21, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben. Die schriftliche Prüfung „FÜM II (schriftliche MP Privatrecht) (WiSe 2020)“, eingetragen mit Datum 28.01.2021, wird gemäß § 79 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idF BGBl. I Nr. 20/2021, aufgehoben. Der Beschwerde wird stattgegeben. Die schriftliche Prüfung „FÜM römisch zwei (schriftliche MP Privatrecht) (WiSe 2020)“, eingetragen mit Datum 28.01.2021, wird gemäß Paragraph 79, Absatz eins, Universitätsgesetz 2002 (UG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2002,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2021,, aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin stellte am 11.03.2021 den Antrag, die Prüfung „schriftliche Prüfung ‚FÜM II (schriftliche MP Privatrecht) (WiSe 2020)‘“, eingetragen mit Datum 28.01.2021, Bekanntgabe der Beurteilung am 25.02.2021, aufzuheben. Begründend führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass sie erstens nicht die Möglichkeit gehabt habe, ihr Recht auf freie Prüferwahl gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 UG auszuüben und zweitens der im Studienplan vorgesehenen unterschiedlichen Gewichtung der Prüfung nicht Rechnung getragen worden sei. 1. Die Beschwerdeführerin stellte am 11.03.2021 den Antrag, die Prüfung „schriftliche Prüfung ‚FÜM römisch zwei (schriftliche MP Privatrecht) (WiSe 2020)‘“, eingetragen mit Datum 28.01.2021, Bekanntgabe der Beurteilung am 25.02.2021, aufzuheben. Begründend führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass sie erstens nicht die Möglichkeit gehabt habe, ihr Recht auf freie Prüferwahl gemäß Paragraph 59, Absatz eins, Ziffer 13, UG auszuüben und zweitens der im Studienplan vorgesehenen unterschiedlichen Gewichtung der Prüfung nicht Rechnung getragen worden sei.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag ab und führte dazu begründend aus, dass die Beschwerdeführerin einerseits die Möglichkeit gehabt habe, ihren Prüfer per E-Mail an das Studienservicecenter zu wählen und andererseits, die Gewichtung der Prüfung sowohl zeitlich, als auch inhaltlich innerhalb des vom Gesetzgeber eingeräumten Spielraumes lagen. Ein schwerer Mangel habe nicht festgestellt werden können.

3. Mit Schriftsatz vom 14.06.2021 erhob die Beschwerdeführerin durch ihre rechtsfreundliche Vertretung die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid und monierte dessen inhaltliche

Rechtswidrigkeit sowie die Verletzung von Verfahrensvorschriften. Begründend wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt, die angefochtene Prüfung sei eine Modulprüfung und bestehe aus den Bereichen „Bürgerliches Recht“ und „Unternehmensrecht“. Die Anmeldung zur Prüfung sei ausschließlich über die Online-Plattform U:Space möglich und habe dort nur die Möglichkeit bestanden, den Prüfer für den Teilbereich aus bürgerlichem Recht zu wählen und nicht den Prüfer für den Teilbereich Unternehmensrecht. Dies sei insofern rechtswidrig, als die Beschwerdeführerin bei der nunmehr zweiten Wiederholung einen Rechtsanspruch auf eine freie Prüferwahl habe. Darüber hinaus ergebe sich aus der Textlänge der Angaben aus den beiden Teilbereichen und den zu prüfenden Anspruchsgrundlagen, dass der Studienplan im Hinblick auf die Gewichtung der Teilprüfungen „Bürgerliches Recht“ (80%) und „Unternehmensrecht“ (20%) nicht eingehalten worden sei.

4. Mit Schreiben vom 22.10.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Gutachten des Senates dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Dazu teilte die Behörde mit, dass aufgrund des Zeitablaufes eine Beschwerdeverentscheidung nicht mehr erfolgen konnte. In seinem Gutachten vertritt der Senat die Rechtsauffassung, dass die Prüferwahl gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 UG in Zusammenschau mit § 7 des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität Wien auf die Wahl eines verantwortlichen Prüfers beschränkt ist. Zum Prüfungsstoff wird ausgeführt, dass der jeweilige Stoffumfang eingehalten worden sei. Bei einer Prüfungsdauer von 240 Minuten ergebe sich eine Dauer von 48 Minuten für den Prüfungsteil Unternehmensrecht. Im Gegensatz zum bürgerlichen Recht, seien im Prüfungsteil Unternehmensrecht konkrete Fragestellungen vorgesehen gewesen, die die Bearbeitung erleichtern sollten und habe im Vorfeld auch eine Evaluierung stattgefunden, womit eine Prüfungszeit von 40 – 50 Minuten im Hinblick auf Bearbeitungszeit und Schwierigkeitsgrad sichergestellt worden sei. Daher habe eine unrichtige Zusammenstellung der Fragen nicht nachgewiesen werden können.

4. Mit Schreiben vom 22.10.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Gutachten des Senates dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Dazu teilte die Behörde mit, dass aufgrund des Zeitablaufes eine Beschwerdeverentscheidung nicht mehr erfolgen konnte. In seinem Gutachten vertritt der Senat die Rechtsauffassung, dass die Prüferwahl gemäß Paragraph 59, Absatz eins, Ziffer 13, UG in Zusammenschau mit Paragraph 7, des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität Wien auf die Wahl eines verantwortlichen Prüfers beschränkt ist. Zum Prüfungsstoff wird ausgeführt, dass der jeweilige Stoffumfang eingehalten worden sei. Bei einer Prüfungsdauer von 240 Minuten ergebe sich eine Dauer von 48 Minuten für den Prüfungsteil Unternehmensrecht. Im Gegensatz zum bürgerlichen Recht, seien im Prüfungsteil Unternehmensrecht konkrete Fragestellungen vorgesehen gewesen, die die Bearbeitung erleichtern sollten und habe im Vorfeld auch eine Evaluierung stattgefunden, womit eine Prüfungszeit von 40 – 50 Minuten im Hinblick auf Bearbeitungszeit und Schwierigkeitsgrad sichergestellt worden sei. Daher habe eine unrichtige Zusammenstellung der Fragen nicht nachgewiesen werden können.

5. Am 19.05.2022 teilte die belangte Behörde mit, dass keine aufrechte Zulassung der Beschwerdeführerin an der Universität Wien bestehe und sich diese am 27.07.2021 vom Diplomstudium Rechtswissenschaften abgemeldet habe.

6. Auf Vorhalt teilte die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 03.06.2022 mit, dass sie weiterhin ein rechtliches Interesse an einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts habe.

7. In weiterer Folge wurde der Beschwerdeführerin die Gelegenheit eingeräumt zum Gutachten des Senates Stellung zu nehmen, wovon diese mit Schriftsatz vom 11.07.2022 Gebrauch machte.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin trat am 28.01.2021 zur zweiten Wiederholung der Modulprüfung FÜM II Privatrecht im Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Universität Wien an. Die Beschwerdeführerin trat am 28.01.2021 zur zweiten Wiederholung der Modulprüfung FÜM römisch zwei Privatrecht im Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Universität Wien an.

Am 25.02.2021 wurde sie über die negative Beurteilung dieser Prüfung informiert und stellte am 11.03.2021 rechtzeitig den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Aufhebung dieser Prüfung gemäß § 79 Abs. 1 UG, wegen schweren Mangels. Am 25.02.2021 wurde sie über die negative Beurteilung dieser Prüfung informiert und stellte am 11.03.2021 rechtzeitig den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Aufhebung dieser Prüfung gemäß Paragraph 79, Absatz eins, UG, wegen schweren Mangels.

Die Anmeldung zu Modulprüfungen ist ausschließlich über U:SPACE und innerhalb der Anmeldefrist möglich.

Auf der Internetseite des Studien Service Centers Rechtswissenschaften betreffend An- und Abmeldungen von Modulprüfungen findet sich folgender Hinweis: „Bei der zweiten Wiederholung (=dritter Antritt) können die Kandidat*innen im Zuge der Anmeldung eine*n Prüfer*in des Faches/der Prüfung frei wählen. Bitte geben Sie tatsächlich nur EINE*N Wahlprüfer*in an, ansonsten kann es passieren, dass Sie einem Prüfer/einer Prüferin zweiter oder dritter Wahl zugeteilt werden.“

Bei der Anmeldung zur gegenständlichen fächerübergreifenden Modulprüfung „FÜM II Privatrecht“ in U:SPACE war ausschließlich die Wahl des Prüfers für die Teilmodulprüfung „Privatrecht“ vorgesehen und möglich. Eine Wahl des Prüfers für die Teilmodulprüfung „Unternehmensrecht“ wurde nicht eingeräumt. Bei der Anmeldung zur gegenständlichen fächerübergreifenden Modulprüfung „FÜM römisch zwei Privatrecht“ in U:SPACE war ausschließlich die Wahl des Prüfers für die Teilmodulprüfung „Privatrecht“ vorgesehen und möglich. Eine Wahl des Prüfers für die Teilmodulprüfung „Unternehmensrecht“ wurde nicht eingeräumt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt und dem verwaltungsbehördlichen Verfahren – im Besonderen aus dem Antrag der Beschwerdeführerin, dem angefochtenen Bescheid und der Beschwerde sowie dem Gutachten des Senates vom 22.10.2021. Darüber hinaus wurde Einschau in die Internetseiten des Studien Service Center Rechtswissenschaften gehalten (<https://ssc-rechtswissenschaften.univie.ac.at/>, Abgerufen am 08.06.2022). Der Sachverhalt konnte auf Grund der vorliegenden Aktenlage zweifelsfrei festgestellt werden. Insgesamt ist der maßgebliche Sachverhalt aktenkundig, unstrittig und deshalb erwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zu A)

3.2.1. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idF BGBl. I Nr. 20/2021, umfasst die Lernfreiheit insbesondere das Recht, auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist. Bei

gemeinsam eingerichteten Studien ist bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der beteiligten Bildungseinrichtungen jedenfalls zu entsprechen. 3.2.1. Gemäß Paragraph 59, Absatz eins, Ziffer 13, Universitätsgesetz 2002 (UG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2002,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2021,, umfasst die Lernfreiheit insbesondere das Recht, auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist. Bei gemeinsam eingerichteten Studien ist bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der beteiligten Bildungseinrichtungen jedenfalls zu entsprechen.

Gemäß § 79 Abs. 1 UG idFBGBl. I Nr. 20/2021, ist gegen die Beurteilung einer Prüfung kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Gemäß Paragraph 79, Absatz eins, UG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2021,, ist gegen die Beurteilung einer Prüfung kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Gemäß § 143 Abs. 76 UG, idgF sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2021, mit Ausnahme der §§ 76, 76a, 79 Abs. 2, 4 und 5, ab dem Studienjahr 2022/23 und die dafür durchzuführenden Aufnahme-, Eignungs- und Zulassungsverfahren und die Zulassungen für Studien für das Studienjahr 2022/23 anzuwenden. Bis dahin sind die studienrechtlichen Bestimmungen in der Fassung des Tages vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2021 anzuwenden. Gemäß Paragraph 143, Absatz 76, UG, idgF sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021,, mit Ausnahme der Paragraphen 76, 76 a, 79, Absatz 2, 4 und 5, ab dem Studienjahr 2022/23 und die dafür durchzuführenden Aufnahme-, Eignungs- und Zulassungsverfahren und die Zulassungen für Studien für das Studienjahr 2022/23 anzuwenden. Bis dahin sind die studienrechtlichen Bestimmungen in der Fassung des Tages vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021, anzuwenden.

§ 7 der Satzung der Universität Wien, Studienrecht, idF Mitteilungsblatt vom 1. März 2022, 18. Stück, Nr. 76 lautet: Paragraph 7, der Satzung der Universität Wien, Studienrecht, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 1. März 2022, 18. Stück, Nr. 76 lautet:

„Modul- und Fachprüfungen

§ 7. (1) Die Modulprüfung ist eine schriftliche oder mündliche Prüfung über die Studienziele eines im Curriculum festgelegten Moduls in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Die Fachprüfung ist eine Prüfung über den Stoff eines in einem Studienplan nach Universitäts-Studiengesetz definierten Faches in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Paragraph 7, (1) Die Modulprüfung ist eine schriftliche oder mündliche Prüfung über die Studienziele eines im Curriculum festgelegten Moduls in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Die Fachprüfung ist eine Prüfung über den Stoff eines in einem Studienplan nach Universitäts-Studiengesetz definierten Faches in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs.

(2) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat Personen mit Lehrbefugnis, bei Bedarf auch andere geeignete Personen, als Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen. Das Zusammenwirken mehrerer Prüferinnen und Prüfer bei der Erstellung und Beurteilung ist zulässig, die Studienprogrammleiterin oder der

Studienprogrammleiter benennt eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Das Zusammenwirken der Prüferinnen und Prüfer ist entsprechend dem Aufwand zu dokumentieren.

(3) Für Fach- und Modulprüfungen sind drei Prüfungstermine (am Beginn, in der Mitte und am Ende) jedes Semester vorzusehen. Für Modulprüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind jedenfalls zwei Prüfungstermine pro Semester vorzusehen (§ 66 Abs. 1a UG) (Anmerkung: Durch eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002 findet sich die entsprechende Bestimmung mittlerweile in § 66 Abs. 2 UG). (3) Für Fach- und Modulprüfungen sind drei Prüfungstermine (am Beginn, in der Mitte und am Ende) jedes Semester vorzusehen. Für Modulprüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind jedenfalls zwei Prüfungstermine pro Semester vorzusehen (Paragraph 66, Absatz eins a, UG) (Anmerkung: Durch eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002 findet sich die entsprechende Bestimmung mittlerweile in Paragraph 66, Absatz 2, UG).

(4) Die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Informationen über Prüfungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 76 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung). Über die gesetzlich vorgesehenen Informationen hinaus sind die Studierenden auch über die erlaubten Hilfsmittel bei der Prüfung zu informieren.“ (4) Die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Informationen über Prüfungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Paragraph 76, Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung). Über die gesetzlich vorgesehenen Informationen hinaus sind die Studierenden auch über die erlaubten Hilfsmittel bei der Prüfung zu informieren.“

3.2.2. Eine Anfechtungsmöglichkeit gemäß § 79 Abs. 1 UG ist lediglich für den Fall eingeräumt, dass „die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist“. Zum Begriff „schwerer Mangel“ wird in den Materialien ausgeführt: „Die Kontrolle der Prüfung [sollte sich] auf gewichtige Fehler im Sinne einer ‚Exzeßkontrolle‘ beschränken. Somit würden nur schwergewichtige Fehler zur Aufhebung einer Prüfung führen. Dazu gehört die Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften (Einzelprüfung statt Senat) oder von Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung ein anderes Ergebnis zu erwarten wäre (zB unzureichende Prüfungszeit).“ Der VwGH prüft in diesem Zusammenhang, ob der in Rede stehende Mangel von Einfluss auf das Prüfungsergebnis sein konnte. Der Begriff „Durchführung“ umfasst dabei mehr als reine Verfahrensfehler. Ein Exzess ist der in den Materialien angeführten „Exzesskontrolle“ ist etwa auch dann anzunehmen, wenn bei Prüfungen Fragen gestellt werden, die in keinem Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff stehen; auch ein Antrag auf „Aufhebung des Prüfungsergebnisses“, in welchem bei einem Multiple-Choice-Test die Streichung von sechs Fragen – von denen drei Fragen angeblich richtig beantwortet wurden – bemängelt wird, betrifft die „Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung“.

3.2.2. Eine Anfechtungsmöglichkeit gemäß Paragraph 79, Absatz eins, UG ist lediglich für den Fall eingeräumt, dass „die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist“. Zum Begriff „schwerer Mangel“ wird in den Materialien ausgeführt: „Die Kontrolle der Prüfung [sollte sich] auf gewichtige Fehler im Sinne einer ‚Exzeßkontrolle‘ beschränken. Somit würden nur schwergewichtige Fehler zur Aufhebung einer Prüfung führen. Dazu gehört die Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften (Einzelprüfung statt Senat) oder von Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung ein anderes Ergebnis zu erwarten wäre (zB unzureichende Prüfungszeit).“ Der VwGH prüft in diesem Zusammenhang, ob der in Rede stehende Mangel von Einfluss auf das Prüfungsergebnis sein konnte. Der Begriff „Durchführung“ umfasst dabei mehr als reine Verfahrensfehler. Ein Exzess ist der in den Materialien angeführten „Exzesskontrolle“ ist etwa auch dann anzunehmen, wenn bei Prüfungen Fragen gestellt werden, die in keinem Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff stehen; auch ein Antrag auf „Aufhebung des Prüfungsergebnisses“, in welchem bei einem Multiple-Choice-Test die Streichung von sechs Fragen – von denen drei Fragen angeblich richtig beantwortet wurden – bemängelt wird, betrifft die „Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung“.

Ein „schwerer Mangel“ liegt aber etwa auch dann vor, wenn bei einer kommissionellen mündlichen Prüfung der Prüfungssenat nicht während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend ist, wenn ein prüfungsunfähiger Kandidat beurteilt wird, wenn Zuständigkeitsvorschriften verletzt werden (Einzelprüfung statt Senat) oder wenn Verfahrensvorschriften nicht eingehalten werden, bei deren Einhaltung ein anderes Ergebnis zu erwarten gewesen wäre (zB unzureichende Prüfungszeit). [...]

Andere – „leichte Mängel“ – sind demgegenüber rechtlich irrelevant. Ein solcher leichter Mangel liegt dann vor, wenn es auch bei Einhaltung der Verfahrensvorschrift nicht zu einer anderen Beurteilung der Prüfung hätte kommen können. Keinen Mangel erblickt der VwGH etwa in dem Umstand allein, dass die Meinung von Fachkollegen zu einer

Arbeit eingeholt wird (VwGH 4. 7. 2005, 2004/10/0094), dass die Begründung für ein negatives Ergebnis nicht im Prüfungsprotokoll festgehalten wurde oder dass das Prüfungsprotokoll nicht durch den Vorsitzenden sondern durch ein anderes Mitglied der Prüfungskommission geführt wurde [siehe Perthold-Stoitzner in Perthold-Stoitzner, UG3.01 § 79 Rz 7 mit weiteren Nachweisen (Stand 1.12.2018, rdb.at)]. Andere – „leichte Mängel“ – sind demgegenüber rechtlich irrelevant. Ein solcher leichter Mangel liegt dann vor, wenn es auch bei Einhaltung der Verfahrensvorschrift nicht zu einer anderen Beurteilung der Prüfung hätte kommen können. Keinen Mangel erblickt der VwGH etwa in dem Umstand allein, dass die Meinung von Fachkollegen zu einer Arbeit eingeholt wird (VwGH 4. 7. 2005, 2004/10/0094), dass die Begründung für ein negatives Ergebnis nicht im Prüfungsprotokoll festgehalten wurde oder dass das Prüfungsprotokoll nicht durch den Vorsitzenden sondern durch ein anderes Mitglied der Prüfungskommission geführt wurde [siehe Perthold-Stoitzner in Perthold-Stoitzner, UG3.01 Paragraph 79, Rz 7 mit weiteren Nachweisen (Stand 1.12.2018, rdb.at)].

3.2.3. Gegenständlich liegt ein schwerer Mangel vor, weil Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden. § 59 Abs. 1 Z 13 UG gewährt ein subjektives Recht auf freie Prüferwahl, welches im Falle der zweiten Wiederholung einer Prüfung als Rechtsanspruch ausgestaltet ist. Der Gesetzgeber räumt damit dem Studierenden das Recht ein, sich seinen Prüfer nach persönlichen Präferenzen auszusuchen und geht augenscheinlich davon aus, dass die Kombination zwischen Prüfer und Studierenden einen Einfluss auf das Ergebnis hat. Wenn man davon ausgehen wollte, dass unabhängig von der Person des Prüfers in jedem Fall dasselbe Ergebnis erzielt werde, wäre diese Wahlmöglichkeit ohne jeden Sinn. Von der Person des Prüfers hängt im Zusammenhalt mit Art. 17 Abs. 1 StGG nämlich nicht nur die Leistungsbeurteilung im engeren Sinn ab, sondern auch die Art und Weise der Vermittlung des Lehrstoffes, der individuelle Erwartungshorizont, sowie die Art und Weise der Fragestellung bei der Leistungsüberprüfung. 3.2.3. Gegenständlich liegt ein schwerer Mangel vor, weil Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden. Paragraph 59, Absatz eins, Ziffer 13, UG gewährt ein subjektives Recht auf freie Prüferwahl, welches im Falle der zweiten Wiederholung einer Prüfung als Rechtsanspruch ausgestaltet ist. Der Gesetzgeber räumt damit dem Studierenden das Recht ein, sich seinen Prüfer nach persönlichen Präferenzen auszusuchen und geht augenscheinlich davon aus, dass die Kombination zwischen Prüfer und Studierenden einen Einfluss auf das Ergebnis hat. Wenn man davon ausgehen wollte, dass unabhängig von der Person des Prüfers in jedem Fall dasselbe Ergebnis erzielt werde, wäre diese Wahlmöglichkeit ohne jeden Sinn. Von der Person des Prüfers hängt im Zusammenhalt mit Artikel 17, Absatz eins, StGG nämlich nicht nur die Leistungsbeurteilung im engeren Sinn ab, sondern auch die Art und Weise der Vermittlung des Lehrstoffes, der individuelle Erwartungshorizont, sowie die Art und Weise der Fragestellung bei der Leistungsüberprüfung.

Insofern ergibt sich daraus, dass die Verletzung des Rechts auf freie Prüferwahl im Falle eines Rechtsanspruchs jedenfalls Einfluss auf das Ergebnis hat und somit ein anderes Ergebnis zu erwarten ist.

Nach § 7 der Satzung der Universität Wien, Teil Studienrecht ist das Zusammenwirken mehrerer Prüferinnen und Prüfer bei der Erstellung und Beurteilung zulässig, die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter benennt eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Damit ist auch aus der Satzung klar erkennbar, dass auch jene Person, die (bloß) für ein Teilmodul verantwortlich zeichnet, „Prüferin oder Prüfer“ ist. Nach Paragraph 7, der Satzung der Universität Wien, Teil Studienrecht ist das Zusammenwirken mehrerer Prüferinnen und Prüfer bei der Erstellung und Beurteilung zulässig, die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter benennt eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Damit ist auch aus der Satzung klar erkennbar, dass auch jene Person, die (bloß) für ein Teilmodul verantwortlich zeichnet, „Prüferin oder Prüfer“ ist.

§ 59 Abs. 1 Z 13 UG ist auch nicht zu entnehmen, dass es unterschiedliche Kategorien von Prüfern gäbe. Prüfer ist jene Person, die die Prüfung erstellt und die Leistung beurteilt. Damit sind dies bei fächerübergreifenden Modulprüfungen gegebenenfalls mehrere Personen. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Studienprogrammleitung eine Person für die Durchführung der Prüfung – die sich von der Erstellung und Beurteilung der Teilprüfung unterscheidet – verantwortlich macht. Paragraph 59, Absatz eins, Ziffer 13, UG ist auch nicht zu entnehmen, dass es unterschiedliche Kategorien von Prüfern gäbe. Prüfer ist jene Person, die die Prüfung erstellt und die Leistung beurteilt. Damit sind dies bei fächerübergreifenden Modulprüfungen gegebenenfalls mehrere Personen. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Studienprogrammleitung eine Person für die Durchführung der Prüfung – die sich von der Erstellung und Beurteilung der Teilprüfung unterscheidet – verantwortlich macht.

Die Argumentation der belangten Behörde, dass die freie Prüferwahl nur auf einen verantwortlichen Prüfer beschränkt

sei, ist nach hg. Ansicht nicht zu rechtfertigen, da einerseits die freie Prüferwahl in jenem Teilmodul unterginge, dessen Prüfer nicht als verantwortlich benannt wurde und andererseits sich fächerübergreifende Prüfungen mit einem großen Spielraum kombinieren lassen und nicht sicherzustellen wäre, dass nicht nur solche Prüfer als verantwortlich benannt werden, die dem kleineren Kreis der zur Abhaltung der Prüfung Berechtigten angehören, was dazu führt, dass die Wahlmöglichkeit von vorne herein beliebig eingeschränkt werden kann.

Der Beschwerdeführerin wurde bei der Anmeldung zur zweiten Wiederholung der „FÜM II (schriftliche MP Privatrecht) (WiSe 2020)“ lediglich die Wahl des Prüfers für das Teilmodul „Privatrecht“ eingeräumt und stand eine Wahl des Prüfers für das Teilmodul „Unternehmensrecht“ nicht zur Verfügung. Den dahingehenden Ausführungen der belangten Behörde, die Beschwerdeführerin hätte ein E-Mail schreiben können, um ihren Prüferwunsch bekannt zu geben, steht der klare und unmissverständliche Wortlaut in U:SPACE gegenüber, wonach die Anmeldung zu Modulprüfungen ausschließlich über U:SPACE zu erfolgen hat. Darüber hinaus vertritt die belangte Behörde, wie ja auch aus dem Gutachten des Senates hervorgeht, die Rechtsansicht, dass sich die Prüferwahl nur auf den verantwortlichen Prüfer beziehe. Insofern ist auch davon auszugehen, dass ein solches E-Mail keine Berücksichtigung gefunden hätte. Der Beschwerdeführerin wurde bei der Anmeldung zur zweiten Wiederholung der „FÜM römisch zwei (schriftliche MP Privatrecht) (WiSe 2020)“ lediglich die Wahl des Prüfers für das Teilmodul „Privatrecht“ eingeräumt und stand eine Wahl des Prüfers für das Teilmodul „Unternehmensrecht“ nicht zur Verfügung. Den dahingehenden Ausführungen der belangten Behörde, die Beschwerdeführerin hätte ein E-Mail schreiben können, um ihren Prüferwunsch bekannt zu geben, steht der klare und unmissverständliche Wortlaut in U:SPACE gegenüber, wonach die Anmeldung zu Modulprüfungen ausschließlich über U:SPACE zu erfolgen hat. Darüber hinaus vertritt die belangte Behörde, wie ja auch aus dem Gutachten des Senates hervorgeht, die Rechtsansicht, dass sich die Prüferwahl nur auf den verantwortlichen Prüfer beziehe. Insofern ist auch davon auszugehen, dass ein solches E-Mail keine Berücksichtigung gefunden hätte.

In jedem Fall wurde das subjektive Recht auf freie Prüferwahl gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 UG der Beschwerdeführerin verletzt. Nach dem oben gesagten ist auch davon auszugehen, dass dies einen Einfluss auf das Ergebnis hatte. In jedem Fall wurde das subjektive Recht auf freie Prüferwahl gemäß Paragraph 59, Absatz eins, Ziffer 13, UG der Beschwerdeführerin verletzt. Nach dem oben gesagten ist auch davon auszugehen, dass dies einen Einfluss auf das Ergebnis hatte.

Da die beanstandete Prüfung daher gemäß § 79 Abs. 1 UG bereits aus diesem Grund antragsgemäß aufzuheben ist, ist auf das weitere Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend den Prüfungsstoff nicht näher einzugehen. Da die beanstandete Prüfung daher gemäß Paragraph 79, Absatz eins, UG bereits aus diesem Grund antragsgemäß aufzuheben ist, ist auf das weitere Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend den Prüfungsstoff nicht näher einzugehen.

3.2.4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte im vorliegenden Fall gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da im vorliegenden Fall keine Fragen der Glaubwürdigkeit zu beurteilen waren und auf der Grundlage der schriftlichen Stellungnahmen sowie der Aktenlage entschieden werden konnte. Dem Entfall der Verhandlung steht auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. 3.2.4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte im vorliegenden Fall gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG abgesehen werden, da im vorliegenden Fall keine Fragen der Glaubwürdigkeit zu beurteilen waren und auf der Grundlage der schriftlichen Stellungnahmen sowie der Aktenlage entschieden werden konnte. Dem Entfall der Verhandlung steht auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

3.3. Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt. Die

Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt.

Insbesondere fehlt eine Rechtsprechung darüber, ob die freie Prüferwahl gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 UG so zu verstehen ist, dass bei fächerübergreifenden Modulprüfungen das Recht der Wahl der Person auf einen verantwortlichen Prüfer beschränkt ist. Dies ist insbesondere bei der zweiten Wiederholung von Bedeutung, wo ein Rechtsanspruch besteht. Insbesondere fehlt eine Rechtsprechung darüber, ob die freie Prüferwahl gemäß Paragraph 59, Absatz eins, Ziffer 13, UG so zu verstehen ist, dass bei fächerübergreifenden Modulprüfungen das Recht der Wahl der Person auf einen verantwortlichen Prüfer beschränkt ist. Dies ist insbesondere bei der zweiten Wiederholung von Bedeutung, wo ein Rechtsanspruch besteht.

Dieser Rechtsfragen kommt über den gegenständlichen Einzelfall hinaus, grundlegende Bedeutung zu.

Schlagworte

Aufhebung Exzesskontrolle freie Prüferwahl negative Beurteilung Prüfung Prüfungsantritt Rechtsanspruch Revision
zulässig schriftliche Prüfung schwerer Mangel Studienplan Universität Universitätsstudium

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W128.2247747.1.00

Im RIS seit

19.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at